



Allgemeine Vermietungsbedingungen von Casa „Levi“ (AVB)

1. Geltung, unterschriftslose Mietungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vermietungen zwischen Casa „Levi“ (Vermieter) und Ihnen als Mieter und werden damit Bestandteil unseres Mietvertrages. Diese AVB gelten vorrangig etwaiger entgegenstehender AGB. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Sämtliche Verträge über die Vermietung von Wohnmobilen stellen Mietverträge dar. Es werden keine Reiseverträge geschlossen, weder direkt noch indirekt. Es wird bereits vorab festgelegt, dass der fortschreitende Gebrauch des Mietobjekts über die vereinbarte Zeit hinaus keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses darstellt.

Die Parteien erkennen alle Dokumente (bspw. das Übernahme- und Übergabeprotokoll) auch ohne Unterschrift als verbindlich an.

2. Mindestalter, Fahrerlaubnis, andere Fahrer, Buchungsvorgang

Das Mindestalter zum Führen aller Mietfahrzeuge beträgt 18 Jahre. Nach der Buchung werden Ihr Personalausweis und Ihr Führerschein überprüft und eine Kopie erstellt. Der Mieter bestätigt bei der Anmietung die bestehende, gültige Fahrerlaubnis der Klasse B oder gleichwertig (bis 3,5 Tonnen), die bei Anmietung seit mindestens 1 Jahr erworben sein muss. Junge Mieter im Alter zwischen 18 und 20 Jahren müssen ebenfalls mindestens ein Jahr im Besitz der Führerscheinklasse B oder gleichwertig (bis 3,5 Tonnen) sein. Sollte der Mieter das Fahrzeug anderen Fahrern zur Verfügung stellen, so haftet dieser in allen Fällen, sowie für eigenes Verschulden. Dem Mieter obliegt dabei auch die Pflicht der Feststellung des Vorliegens einer gültigen Fahrerlaubnis des anderen Fahrers. Sollte sich die Gültigkeit der Fahrerlaubnis des Mieters oder des angegebenen Hauptfahrers als nicht bestehend erweisen, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall, dass der Mieter für eine andere Person bucht sind die entsprechenden Daten des einzutragenden Dritten (des Hauptfahrers) anzugeben.

3. Preise und Freikilometer

Es gilt der beim Online-Vertragsabschluss angegebene Preis für die gesamte Mietdauer. Es besteht eine Kilometerbegrenzung von 300 km pro Miettag. Mehrkilometer werden mit 0,30 EUR berechnet. Optional können 500km pro Miettag gegen eine Pauschale von 99,00 EUR dazu gebucht werden. Die Buchungszeit beträgt 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Anmietung. Fällt die Rückgabe innerhalb eines Miettages in einen kürzeren Zeitraum als die letzten begonnenen 24 Stunden des Miettages, so gilt der Miettag dennoch als vollständiger Tag (angebrochene 24 Stunden).

4. Rückgabe

Das Fahrzeug wird vom Mieter wie auch bei der Abholung „Am Siek 25“, 28325 Bremen-Osterholz, abgegeben. Wird das Fahrzeug verspätet zurückgegeben, fällt nach einer Stunde Verzug die Rate für einen weiteren Anmietungstag an. Sollten durch die verspätete Rückgabe weitere Kosten anfallen (zum Beispiel der Ausfall einer Weitervermietung), so müssen diese ebenfalls an den Mieter weitergeleitet werden, es sei denn, es wäre konkret eine Schadenminderung durch den Vermieter billigerweise möglich gewesen. In diesem Falle ist nur der geminderte Schaden zu ersetzen.



5. Reinigung und Verhalten bei Übergabe; Vertragsstrafen und Pauschalen

Die Außenwäsche beträgt 69€ und wird durch Casa „Levi“ durchgeführt und ist Pflichtbestandteil einer Buchung. Die Kosten für die Außenreinigung müssen vom Mieter getragen werden. Die Innenreinigung erfolgt durch den Mieter.

Aus Rücksicht auf alle Gäste sind Haustiere und Rauchen nicht gestattet. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge.

Das Fahrzeug ist mit leerer Toilettenkassette sowie leerem Abwassertank zurückzugeben. Der Kraftstofftank wird, wie bei Abholung, kurz vor aufleuchtender Warnleuchte (Reserve) zurückgegeben.

Bei Zuwiderhandlung erheben wir folgende Pauschalen:

⇒ Fahrzeug mit leuchtender Kraftstoffwarnleuchte zurückgegeben:

20,- EUR (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

⇒ Mülleimer und/oder Kühlschrank nicht geleert:

50,- EUR (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

⇒ Abwassertank nicht geleert (bitte auch ablassen, wenn die Anzeige 0% zeigt):

100,- EUR (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

⇒ Toilettenkassette nicht geleert:

200,- EUR (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

⇒ Rauchen oder Tierhaare im Fahrzeug:

500,- EUR (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

⇒ Ablassen von Abwasser / Entleerung der Toilettenkassette auf unserem Gelände:

1000,- EUR (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Falls ein Fahrzeug mit der AdBlue® Technologie ausgestattet ist, so gelten die Vorschriften einschließlich der Pauschalen für Zuwiderhandlungen ebenso für die vollständige Auffüllung des AdBlue®- Tanks.

Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Casa „Levi“ wird nach eigenem Ermessen sämtliche Bußgeld- und Mautbescheide direkt begleichen, um möglichen Verzugsgebühren o.ä. vorzubeugen und wird diese dann zzgl. einer Aufwandspauschale für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen



an den Vermieter richten, von 20,00 EUR inkl. Mehrwertsteuer an den Mieter weiterberechnen. Dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

6. Widerruf

Wir möchten darauf hinweisen, dass für Fahrzeugmietverträge trotz Onlineabschluss kein gesetzliches Widerrufsrecht besteht (siehe §312g Absatz 2 Nr. 9 BGB). Es besteht lediglich die Möglichkeit zur Umbuchung oder Stornierung, hierbei sind die Stornierungsbedingungen zu beachten.

7. Fahrzeugklassen, Umbuchungen, Stornierungen

Buchungen sind ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Kunden auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.

Die Buchung kann bis zu 14 Tage vor Beginn der Reise bei entsprechender Verfügbarkeit umgebucht werden. Bei einer Umbuchung können die Preise von der ursprünglichen Buchung abweichen. Wird die Buchung auf Wunsch des Mieters verkürzt, so bleibt der ursprüngliche Mietpreis bestehen. Bei einer Stornierung bis 50 Tage vor Mietbeginn werden 30% des Gesamtpreises als Stornokosten berechnet bzw. eingehalten.

Bei einer Stornierung bis 30 Tage vor Mietbeginn werden 60% des Gesamtpreises als Stornokosten einbehalten, weniger 30 Tage vor Mietbeginn steigt der Prozentsatz auf 75%, bis zum 7. Tag vor Mietbeginn auf 90% und ab dem 6. Tag vor Reisebeginn wird eine Stornierung nicht mehr preismindernd angeboten. Dem Mieter ist es möglich, durch Nennung eines neuen Hauptfahrers den abgeschlossenen Mietvertrag auch für entsprechende Personen nutzbar zu machen. Casa „Levi“ behält sich das Recht vor, Außenflächen des Wohnmobils mit Werbeinhalten von Kooperationspartnern zu belegen.

8. Kautions und Fälligkeit des Mietpreises

33% des Mietpreises sind bei Buchung zu entrichten. Die übrigen 67% des Mietpreises sind bis spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung und Reiseantritt weniger als 28 Tage, wird der Gesamtmietpreis sofort fällig.

Hinzu kommt die Zurverfügungstellung einer Kautions in Höhe von 1.500,00 EUR spätestens 5 Tage vor Beginn der Reise. Liegen zwischen Buchung und Reise weniger als 5 Tage, wird die Kautions sofort fällig. Die Kautions wird nach erfolgter Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand innerhalb von 5 Werktagen auf die dafür angegebene Bankverbindung erstattet, falls das Fahrzeug in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben wurde. Die Prüfung des Fahrzeugs erfolgt durch die Mitarbeiter. Die Abrechnung von Schäden erfolgt in der Regel innerhalb von 15 Werktagen nach Ende des zu Grunde liegenden Mietvertrages. Alle Schäden, die durch den Mieter nicht durch entsprechende Fotos/Videos einwandfrei als nach der Anmietung entstanden klassifizieren können oder nicht bei Übernahme als durch uns unentdeckte Vorschäden gemeldet wurden, müssen wir leider als vom Mieter verursacht ansehen.



9. Rücktrittsmodul, Innenraumschutzmodul

Das angebotene Rücktrittsmodul stellt keine Versicherungsleistung dar, sondern wird als eigenständiger Buchungsposten durch Casa „Levi“ berechnet. Der Schutz gilt für Krankheiten, die dem Mieter oder dem vorgesehenen und angegebenen Fahrer vor Fahrtantritt aber nach Buchung, treffen und das Antreten einer Buchung medizinisch ausschließen. Die Krankheiten dürfen daher vor der Buchung noch nicht bestanden haben. Hierbei zählt das positive Wissen auf Seiten des Buchenden oder des vorgesehenen und angegebenen Fahrers vor der Buchung. Ausgeschlossen ist der Schutz für kriegerische Ereignisse und inländische Unruhen.

Das angebotene Modul „Innenraumschutz“ stellt keine Versicherungsleistung dar, sondern wird als eigenständiger Buchungsposten durch Casa „Levi“ berechnet.

Das Modul deckt Schäden im Innenraumbereich ab, die nicht Kaskoschäden sind. Der Schutz wird ohne anzurechnende Selbstbeteiligung und ohne Höchstgrenze angeboten und ist daher umfassend. Ausgeschlossen werden lediglich vorsätzlich verursachte Schäden, Betankungsschäden (gemeint sind sämtliche Tanks, auch der Abwasser- und Frischwassertank) sowie Handlungen, die pauschale Vertragsstrafen nach Punkt 5 dieser AVB regeln.

10. Unbefugter Gebrauch

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Festivals, Fahrzeugtests oder ähnlichen Veranstaltungen; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.

Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck sind zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

11. Unfallbericht

Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs-, Vandalismus- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Unfalltag folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Bei einem oben genannten Schadenereignis ist der im Fahrzeug oder auf unserer Homepage befindliche europäische Unfallbericht auszufüllen und dem Vermieter unaufgefordert als Scan per Mail zuzuschicken.

Der Mieter hat die Unfallmeldung unverzüglich zu erbringen. Aufklärungsschwierigkeiten, die aufgrund der nicht sofortigen Meldung an die Vermieterin entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Mieters.



12. Ausland

Auslandsfahrten sind gestattet, solange es sich um das europäische Ausland handelt. Eine Fahrt in die Länder, die östlich Polens, der Tschechischen Republik, Österreich und Kroatiens liegen, ist nur nach Genehmigung in Textform durch den Vermieter, möglich. Landesspezifische Regularien, die den Straßenverkehr betreffen, müssen vor Beginn der Reise von dem Mieter in Erfahrung gebracht werden.

13. Mängel

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen. Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich in Textform gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

Für Allergiker kann durch den Vermieter nicht ausgeschlossen werden, dass das gebuchte widerrechtlich Fahrzeug für eine vorherige Reise mit Haustieren genutzt wurde.

14. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150,00 zzgl. Mehrwertsteuer ohne weiteres, darüberhinausgehende Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.

Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

Wird das Wohnmobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleich- oder höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Als gleich- oder höherwertig wird ein gemäß Herstellerangaben für eine gleiche oder höhere Anzahl an Reisenden geeignetes Fahrzeug angesehen, welches mit der gleichen Fahrerlaubnis wie das gebuchte Fahrzeug bewegt werden darf. Stellt der Vermieter ein gleich- oder höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Ferner sind die durch ein geeignetes Ersatzfahrzeug entstehenden Folgekosten durch den Mieter zu tragen. Dies gilt insbesondere für höhere Stellplatz- oder Fährrkosten. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Reisemobil einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins. Wird das Reisemobil durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.



15. Haftungsfreistellung

Der Vermieter wird dem Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einer vom Mieter zu tragender Selbstbeteiligung von € 1.500,00 pro entsprechendem Schadenfall von der Haftung freistellen.

Die Grundsätze der Vollkaskoversicherung werden durch eine analoge Anwendung der AVB des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. in der Fassung vom 12.10.2017 Grundlage der Schadenabwicklung.

Hiernach sind folgende Ereignisse von dieser Absicherung umfasst:

- Brand und Explosion (keine Seng- oder Schmorschäden, keine Schäden an Innenraumwohnelementen);
- Diebstahl und Raub, jedoch nur durch räuberische Erpressung;
- Sturm, Hagel, Blitz, Überschwemmung (ab Windstärke 8 [Sturm], nicht versichert sind Fahrfehler aufgrund der genannten Ereignisse. Der Schaden muss durch unmittelbare Einwirkung entstanden sein);
- Zusammenprall mit Haarwild;
- Glasbruch (nicht umfasst: Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden);
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung (ohne Folgeschäden);
- Vandalismus: Mut- und/oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen;
- Unfallschäden (Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis).

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere, und damit von der Absicherung ausgenommen:

- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung;
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen;
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger;
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben;
- Verwindungsschäden;
- Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen.

Die Haftungsfreistellung entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden;
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht;



- wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt;
- wenn der Mieter sonstige Pflichten verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt;
- wenn Schäden auf einer verbotenen Nutzung beruhen;
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat;
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen;
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.

Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.

Der Vermieter haftet für Schäden, deren Aufklärung nicht erfolgreich ist. Der Mieter ist zur entsprechenden Mitwirkung an der Aufklärung verpflichtet. Daher reicht die alleinige Aussage, dass ein Schaden noch nicht vorhanden war, nicht aus. Der Vermieter empfiehlt so dem Mieter, Bilder vom Fahrzeug nach Abstellen beim Rückgabeort zu machen, um entsprechend bei Beschädigungen nachzuweisen, dass das Fahrzeug bei Rückgabe schadenfrei war.

Die Selbstbeteiligungen gelten pro Schadenfall. Sie sind getrennt von den zu Grunde liegenden Anspruchsgrundlagen zu sehen. So sind insbesondere Haftpflichtschäden und Fahrzeugschäden getrennt voneinander anzusehen.

Die Fahrzeuge sind pflichtversichert in der Haftpflichtversicherung mit einer grundsätzlichen Höchstentschädigung von 100 Mio. EUR für Personen, Sach- und Vermögensschäden (maximal 15 Mio. EUR je versicherte Person). Die Versicherung gilt in allen europäischen Staaten. Die erlaubnispflichtige Beförderung von Gefahrstoffen nach § 7 GefahrgutVStr unterfällt dieser Versicherung ausdrücklich nicht.

16. Haftung des Vermieters

Haftet der Vermieter aus Verletzung von Leib und Leben des Mieters, so ist seine Haftung ausdrücklich gegeben. Für alle anderen Schäden haftet er bei mindestens grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Vermieter haftet nicht für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände. Dieser Ausschluss gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen des Vermieters. Die Verjährungsfrist für alle vertraglichen Ansprüche beträgt ein Jahr, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Leib und Leben. In diesem Falle beträgt die Frist 5 Jahre, ebenso aus anderen Gründen.

17. Datenschutz, Ortung

Eine Speicherung von persönlichen Daten findet nur nach Maßgabe der Datenschutzerklärung statt, welche sich ebenfalls auf der Webseite des Vermieters befindet. Alle Fahrzeuge können per GPS geortet werden.



18. Bei Unternehmen: Gerichtsstand

Bei rechtlichen Auseinandersetzungen mit Unternehmen ist der Gerichtsstand Bremen. In allen anderen Fällen bemisst er sich nach den regulären gesetzlichen Bestimmungen.

19. Europäische Online Streitschlichtungsstelle

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die hier zu finden ist: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Der Vermieter ist nicht verpflichtet und daher auch nicht bereit, an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

20. Allgemeine Hinweise

Folgende Hinweise sind ergänzend zu beachten:

- Begehen Sie jeden Stellplatz vor dem Einparken um die Beschaffenheit festzustellen.
- Während des Kochens sind Fliegengitter im Umkreis von 1m zur Kochstelle vollständig zu öffnen / einzufahren.
- Kochstellen dürfen erst nach vollständigem abkühlen abgedeckt werden. Dieses gilt insbesondere für die Glasplatten.
- Die Reservegasflasche darf nur verwendet werden, wenn die angeschlossene Gasflasche komplett geleert ist. Die Reservegasflasche darf nicht zusätzlich angebrochen werden. Andernfalls wird die Füllung zzgl. einer Aufwandspauschale für den Verwaltungsaufwand von 20,00 EUR inkl. Mehrwertsteuer berechnet.
- Prüfen Sie vor jeder (Weiter-)Fahrt, dass
 - alle Fenster und Dachluken und insbesondere Gasflaschen korrekt verschlossen,
 - lose Teile verstaut,
 - Kabel, Auffahrkeile und Schläuche verpackt und
 - Satellitenschüsseln sowie Trittbretter eingefahren sind.

21. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, so tritt eine Bestimmung nach den gesetzlichen Regelungen ein, welche dem Ziel und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten reicht. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, das internationale Privatrecht findet keine Anwendung.

Gute Reise...

Kai-Ole Schwolow
Am Siek 25
28325 Bremen
www.casalevi.de